

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Stockach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 30.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 29.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 25 % der Nettokasse.
2. In Gaststätten sowie allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich ebenfalls 25 % der Nettokasse.

(2) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je angefangenen Kalendermonat:

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120,00 Euro.
2. In Gaststätten sowie allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 60,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verwaltungsvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 30.09.2026

Susen Katter
Bürgermeisterin